

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) und auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für die Energieversorgung Mittelrhein AG (evm) nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Ablesung der Messeinrichtung (§ 11 Strom-/GasGVV)

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, von der evm zu bestimmenden Zeitabständen, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Die evm führt die Regelablesung durch eigenes Personal durch oder beauftragt ein Unternehmen damit. Dazu ist der Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten. Einem Beauftragten der evm ist auch zu Kontrollablesungen nach vorheriger Benachrichtigung der Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten. Die evm behält sich das Recht vor, auch den Kunden zur Ablesung aufzufordern. In diesem Fall wird die evm dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der evm mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen der evm mit, so ist diese berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Strom- bzw. Erdgasverbrauches von vergleichbaren Kunden zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Der Kunde erhält keine Vergütung für die Ablesung der Mess- und Steuereinrichtungen von der evm.

2. Abrechnung (§ 12 Strom-/GasGVV)

Die Abrechnung des Gas-/Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Abweichend hiervon kann die Rechnungslegung für den Strom-/Gasverbrauch monatlich, vierteljährig oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde hat den gewünschten Rechnungsturnus möglichst in Textform an die evm spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit 12,00 Euro netto (14,28 Euro inkl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.

3. Abschlagszahlungen (§ 13 Strom-/GasGVV)

Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von der evm bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Die evm wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Die Berechnung der Abschlagszahlungen erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Strom-/GasGVV. Dabei wird die evm die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Strom-/Gasverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlags in Verbindung mit der nächsten Ablesung. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 Strom-/GasGVV bleibt unberührt.

4. Zahlungsweise (§ 16 Strom-/GasGVV)

Die evm bietet dem Kunden gemäß § 16 Abs. 3 Strom-/GasGVV folgende Zahlungsweise an:

- a) via Bankeinzug per SEPA-Lastschrift-Mandat
- b) via Überweisung

5. Zahlungsverzug (§ 17 Strom-/GasGVV) und Unterbrechung der Versorgung (§ 41f, g EnWG)

- a) Bei Zahlungsverzug des Kunden werden folgende Pauschalen berechnet (umsatzsteuerfrei):

erste Erinnerung: unentgeltlich

Mahnung: 1,15 Euro

- b) Unterbrechung, Versuch der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 41f, g EnWG).

Die evm stellt dem Kunden die für die Unterbrechung der Versorgung bzw. deren Versuch (auch bei Abwendung/Stornierung der Unterbrechung z. B. durch Zahlung) und die Wiederherstellung der Versorgung vom jeweiligen örtlich zuständigen Verteilnetzbetreiber bei der evm erhobenen Rechnungsbeträge zzgl. eines pauschalen Verwaltungsaufschlages von 5,00 Euro netto in Rechnung. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft. Die von den jeweiligen Verteilnetzbetreibern in Rechnung gestellten Kosten können auf deren Internetseite abgerufen werden. Die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung enthalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Die Kosten der Unterbrechung der Versorgung oder dessen Versuch unterliegen nicht der Umsatzsteuer.